

## Bekanntmachung

*über die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10  
„östlich des Friedhofes“ im Bereich der Fl-Nr. 407/2 und 407/1  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

Der Gemeinderat hat am 15.11.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes im Bereich der Grundstücke Fl-Nr. 407/2 (Parzelle 3) und Fl-Nr. 407/1 (Parzelle 4) als

### SATZUNG

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 08.12.2004 die Änderung des Bebauungsplanes „östlich des Friedhofes“ genehmigt.

Nach § 10, Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan-Änderung ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit Bekanntmachung vom 20.12.2004 in Kraft.

*Die Bebauungsplan-Änderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.*

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplan-Änderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 28.12.2004

Abnahme am: 26. Jan. 2005

*Mayer*

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 20.12.2004

Gemeinde Perach

*Stubenvoll*

Stubenvoll, 1. Bürgermeister